

Schriftliche Antwort zur folgenden Drucksache

Drucksache 18/5849

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Von der „Gesellschaft für Bildung und demokratische Teilhabe e.V. i. G.
Postfach 1310
17466 Greifswald

Frank Heitmann

Tel.: 0178-1406943

Mail: info@gbt-ev.de

Internetadresse: www.gbt-ev.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE NEUDRUCK STELLUNGNAHME 18/966 Alle Abgeordneten
--

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen
(Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG) vom 12.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf sieht im Punkt A, gleich im ersten Satz seines Entwurfes, folgendes Problem, Zitat:

„Der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der nordrhein-westfälischen Energie- und Klimapolitik und bildet die Grundlage für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung für das Industrieland Nordrhein-Westfalen.“

Hier fällt auf, dass es drei Adjektive gibt, die gleichzeitig ein Versprechen suggerieren, sollte dem Gesetz zugestimmt werden, würde das Industrieland NRW eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung erhalten.

Dieser Anfangssatz ist aus dem Energiewirtschaftsgesetz entnommen worden. Zitat:

„§ 1 Abs. 1 EnWG / Die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und H2 soll möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein.“

Dabei fällt auf, dass selbst der § 1 Abs. 1 EnWG eine Einschränkung über das Adjektiv „möglichst“ vornimmt.

1. Bei der weiteren Betrachtung des Gesetzentwurfes vom Antragsteller werden wir den Kostenfaktor, also die „*bezahlbare*“ Energieversorgung, näher betrachten.
 - Gleich in Punkt D Kosten, teil uns der Entwurf mit, dass eine neue Einrichtung zur Verwaltung der Antragseingänge geschaffen wird, die mit jährlichen Personalkosten von 186.000 € für zwei volle Stellen im gehobenen Dienst

besoldet werden und den jährlichen Betrieb der Onlineplattform von 30.000 € zu Buche schlägt.

Woher das Geld kommt, ergibt sich aus dem Punkt **D** nicht. Hier sollte das Verursacherprinzip greifen, dass derjenige bezahlt, der die Kosten verursacht, also der Vorhabenträger.

- Der Gesetzentwurf vermittelt in keinem Punkt bzw. Paragrafen, wie eine bezahlbare Energieversorgung durch diesen Antrag zustande kommen soll. Bis jetzt sind in NRW, wie im ganzen übrigen Bundesgebiet, die Stromkosten ständig gestiegen, trotz (!) massivem Ausbau von Erneuerbaren Energieanlagen.
- Die Pressemitteilung Nr. 388 vom 29.9.23 DESTATIS gibt folgendes an: *„Die privaten Haushalte in Deutschland haben im 1. Halbjahr 2023 im Durchschnitt für Strom 42,29 Cent je Kilowattstunde gezahlt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen der Strompreise um 21,0 %. Gegenüber dem 1. Halbjahr 2022 lagen die Strompreise um 26,2 % höher. In den Preisen sind die Preisbremsen für Strom aus dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung berücksichtigt.“*
- Gleichzeitig wird in Punkt **I** daraufhin abgezielt, dass durch eine Beteiligung der Bürger und Gemeinden am Windkraftausbau die Akzeptanz und Nachhaltigkeit für Erneuerbaren Energien steigt. Das lässt den Schluss zu, dass die Akzeptanz so gering ist, dass nur mittels Anlockung von Geldgewinn die Bürger und Gemeinden von der Notwendigkeit überzeugt werden können.
- Darüber wird hier im Gesetz nur ein bestimmter Käuferkreis angesprochen. Das ist der Teil der Bevölkerung und Gemeinden, die die nötige Finanzkraft besitzen.
Ein Bürger, der kein frei verfügbares Geld hat, wird quasi ausgeschlossen. Auch Gemeinden stehen vor unlösbaren finanziellen Problemen und diese Tendenz hat schon zu zahlreichen Haushaltssicherungskonzepten geführt.

Sollen hier wirklich nur finanziell starke Bürger und Gemeinden überzeugt werden?

- Letztendlich werden die Bürger und Gemeinden weiterhin an den Ausbaukosten der Stromnetze, Backupsysteme, Redispatchmaßnahmen sowie dem Lastmanagement beteiligt werden, da die WE-Anlagenbetreiber keinerlei Netzverpflichtungen übernehmen werden.
- Erst wenn die Vorhabenträger (WEA) an den Netzstabilitätskosten beteiligt werden und gleichzeitig die Stromsteuer gesenkt wird könnte von einer bezahlbaren Energieversorgung gesprochen werden.

2. Im Weiteren soll die vom Antragsteller in Aussicht gestellte „unabhängige“ Energieversorgung analysiert werden.
- NRW befindet sich im Übertragungsnetzbetreiber der Amprion. Geht man im Internet auf die Seite des Übertragungsnetzbetreibers und schaut sich Windenergieeinspeisungen der letzten 10 Tage vom 2.10.-12.10.2023 an, dann erkennt man in den Tagesverläufen von nahezu 0 MW bis 7000 MW Windenergieeinspeisung. Diese Tagesverläufe vermitteln keinen unabhängigen Lastfluss im Industrieland NRW.
 - Deutschland und auch NRW sind seit April 2023 absolute Stromimporteure wie die Tagesschau am 6.9.2023 berichtete. Zitat. *„Nach Abschaltung der letzten drei Kernkraftwerke hat die deutsche Volkswirtschaft zuletzt deutlich weniger Strom produziert und daher mehr importiert. Die meisten Einfuhren kamen dabei aus den Niederlanden und Frankreich, das seine Produktion von Atomstrom wieder deutlich hochgefahren hat“*
 - In Baden-Württemberg ist man da schon einen Schritt weiter. Der SWR titelte am 9.12.22, Zitat: **Württemberg sollen Verbrauch reduzieren.** *„Die App "StromGedacht" von TransnetBW ist erstmals auf Rot gesprungen, damit Haushalte Strom sparen. Das Unternehmen erklärt, was der Grund dafür war. Ein Hinweis in der App "StromGedacht" des Netzbetreibers TransnetBW mit Sitz in Stuttgart hat am Mittwoch für Aufsehen gesorgt. Darin wurde Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, ihren Verbrauch zu reduzieren.“*
 - Somit stellt sich eher die Frage: Wozu soll dieses Gesetz dienen? – wenn das Ziel, eine sichere, preisgünstige, unabhängige Energieversorgung in NRW nicht erreicht werden kann?
3. Im Weiteren soll die vom Antragsteller in Aussicht gestellte „sichere“ Energieversorgung definiert werden.
- Hierrüber kann uns das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Hinweis geben. Das BSI stellt in seiner „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)“ folgende Bewertung zur kritischen Infrastruktur auf und teilt in seiner Unterlage mit, dass Anlagen ab einer installierten Nettoleistung von 420 MW pro Person, zur sicheren kritischen Infrastruktur gehören und 8760 h/Jahr absichern müssen, um die Versorgung von 500.000 Bevölkerungsteilen zu versorgen.
 - Im Weiteren steht im *„Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2018-2022“* unter dem Punkt **3.2.6. Nicht einsetzbare Leistung zum betrachteten Zeitpunkt**, finden sich die folgenden Aussagen. *„Speziell bei **dargebotsabhängiger** Einspeisung aus erneuerbaren Energien ist es schwierig, eine Aussage über die wetterbedingt nicht zur Verfügung stehende Leistung zu treffen. Eine allgemeine Vorgehensweise, die sich bei Windenergie, Photovoltaik, Laufwasser und Biomasse/Biogas anwenden lässt, beruht auf einer Auswertung historischer Einspeisungen, die auf die installierte Leistung bezogen werden.“*

Windenergie – Onshore und Offshore

Die Einspeisung aus Windkraftanlagen ist sehr volatil und nur schwer prognostizierbar. Eine Auswertung der Onshore-Einspeisung in den vier Regelzonen für 2018 und die einhüllenden Dauerlinien aus den Jahren 2010-2016 sind in **Abbildung 4** dargestellt.

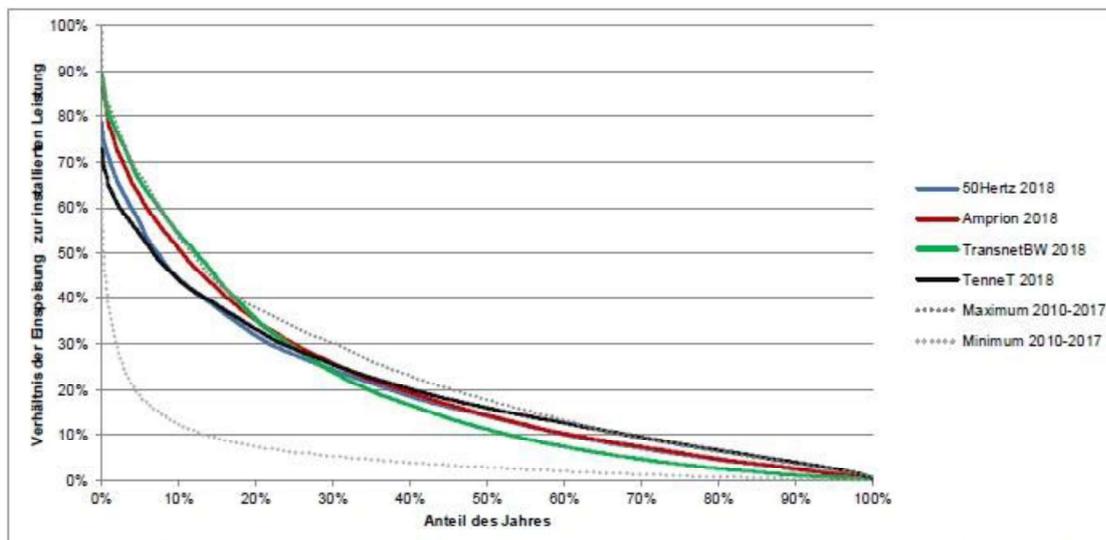


Abbildung 4: Geordnete relative Einspeisung aus Onshore-Windkraftanlagen in den Jahren 2010-2018

„Es zeigt sich, dass die eingespeiste Leistung für 1 % der Zeit unter 1 % der installierten Leistung liegt. In historischen Betrachtungen hat sich gezeigt, dass sich auch bei einer Beschränkung der Betrachtung auf die Wintermonate keine signifikanten Änderungen dieses Ergebnisses ergeben.“

Daher setzen die ÜNB für die Windeinspeisung eine **Nichtverfügbarkeit von 99 %** an.

Dass das Auftreten einer (kalten) Dunkelflaute nicht unwahrscheinlich und für die Leistungsbilanz relevant ist, zeigen verschiedene Untersuchungen.“

- **Somit ergibt sich die Frage, welchen Effekt bzw. Absicht diese Gesetzesvorlage erreichen will, solange nicht ein selbst aufgestelltes Problem behoben wird.**

Greifswald, den 14.10.2023

Frank Heitmann